

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Alt Duvenstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit                                      |                  |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf                       | 2.154.600,00 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                  | 2.133.000,00 EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von                               | 21.600,00 EUR    |
|    | einem Jahresfehlbetrag von                               | EUR              |
| 2. | im Finanzplan mit  |                  |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus                  |                  |
|    | laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 2.097.800,00 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus                  |                  |
|    | laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 2.007.800,00 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der              |                  |
|    | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 147.900,00 EUR   |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der              |                  |
|    | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 258.300,00 EUR   |
|    | festgesetzt.   |                  |

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und          |                |
|    | Investitionsförderungsmaßnahmen auf                         | 0,00 EUR       |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen           | 0,00 EUR       |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | 300.000,00 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 23 Stellen.    |

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer  |       |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 280 % |
|    | b) für die Grundstücke   | 280 % |
| 2. | Gewerbsteuer   | 320 % |

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung hierüber mindestens halbjährlich zu berichten.

### **§ 5**

Für die gemäß Übersicht zum Haushaltsplan gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

Die Ausgaben eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Außerdem sind diese Ausgaben übertragbar.

### **§ 6**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Gem.HVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 15.000,00 € beträgt.

Alt Duvenstedt, den 15.12.2015

Gez. Orda  
Bürgermeister